

14 OWi 251 Js-OWi 4496/08 (108/08)
(Geschäftsnummer)

Eingegangen
30. JULI 2009
Kanzlei



Ausfertigung

Amtsgericht

Beschluss

In der Bußgeldsache

gegen

Verteidiger:
Rechtsanwalt B[redacted]straße [redacted], [redacted] Berlin

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird das Verfahren gemäß § 206 a StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt, da ein Verfahrenshindernis vorliegt.

Es ist Verjährung eingetreten, da die Verteidigung eine gewährte Akteneinsicht von zwei Tagen eigenmächtig auf sechs Wochen ausgedehnt und somit dem Gericht die Möglichkeit genommen hat, eine verjährungsunterbrechende Verfügung zu treffen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Betroffene selbst (§ 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 StPO).

[redacted], 27.07.2009

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

[redacted] Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

